

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„General Linguistics“
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 26. Mai 2015**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-23.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „General Linguistics“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Mai 2013 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-31.pdf>) wird wie folgt geändert:

1. In § 32 wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:

„(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die in ihrem qualifizierenden Abschluss Module im Umfang von mindestens 12, aber weniger als 30 ECTS-Punkten im Bereich Sprachwissenschaft nachweisen, werden zum Studiengang mit der Auflage zugelassen, dass eines oder mehrere Module im Umfang von bis zu 18 ECTS-Punkten aus dem fachwissenschaftlichen Modulangebot des Bachelornebenfachs „Allgemeine Sprachwissenschaft“ gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg spätestens bis zur Zulassung zur Masterarbeit nachzuweisen sind. ²Der Umfang der im Einzelfall zu absolvierenden Module ist von den im Rahmen der Bewerbung nachgewiesenen sprachwissenschaftlichen Kompetenzen abhängig.“

2. Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 32 werden zu Absatz 3 bzw. 4.

3. In § 38 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „sind“ folgender Halbsatz aufgenommen:
„und gegebenenfalls gemäß § 32 Abs. 2 aufgrund einer Auflage zu absolvierende Module nachgewiesen werden“.

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft

(2) Die Änderung der Zugangsregelungen für den Masterstudiengang findet erstmals im Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2015/2016 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. November 2014 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 26. Mai 2015.

Bamberg, 26. Mai 2015

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 26. Mai 2015 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Mai 2015.